37. Anforderungen an den Gläubigerausschuß in bezug auf die Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere der Kassenberwaltung, des Konkursverwalters.

R.D. \$ 88.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. April 1906 i. S. G. u. Gen. (Bell.) w. B. Konkursverw. (Kl.). Rep. VI. 283/05.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht baselbst.

Am 3. August 1901 wurde über das Vermögen des Raufmanns B. in S. Konkurs eröffnet, und der Raufmann H. zum Verwalter bestellt. Die erste, am 3. September 1901 abgehaltene Gläubigerversammlung bestätigte den H. als Verwalter; sie wählte die Beklagten zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses und bestimmte, daß
die eingehenden Gelder bei der Deutschen Bank in Berlin hinterlegt
werden sollten.

Der Verwalter kam dieser Anordnung nicht nach, unterschlug vielmehr zur Konkursmasse gehörige Gelber im Betrage von mehr als 20000 M. Der an Stelle des H. bestellte Konkursverwalter verlangte von den Beklagten, unter der Behauptung, daß sie die ihnen bezüglich der Uberwachung bes H. obliegenden Pslichten grob vernachlässigt hätten, für die Konkursmasse Schadensersat zunächst in Höhe von 1600 M. Das Landgericht wies die Klage ab, weil eskeinen Kausalzusammenhang zwischen der Pslichtverletzung der Bestlagten und dem eingetretenen Schaden annahm; dagegen erklärte das Berusungsgericht den Klaganspruch dem Grunde nach sür berechtigt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Grunbe:

"Nach den Feststellungen bes Berufungsgerichts, gegen die insoweit Angriffe nicht erhoben worden sind, und Bedenken nicht vorsliegen, ergibt sich zunächst folgender Sachverhalt.

Noch am 3. September 1901 sind die Beklagten mit dem Konstursverwalter H. zu einer Beratung zusammengetreten; es wurde beschlossen, daß H. das Geschäft des Gemeinschuldners unter dessen Mitwirkung fortführen, sich aber bemühen solle, einen Käuser zu sinden, der das Geschäft als ganzes erwürbe. Bereits am 10. September lud H. die Mitglieder des Gläubigerausschusses für den

12. September zu einer Besprechung wegen eines ihm von dem Kaufmann Bl. gemachten Angebots ein. In dieser wurde der Preis, der gefordert werden solle, bestimmt, und H. angewiesen, von Bl. eine Kaution von 3000 M zu fordern. Der Berkauf des Geschäftes kam kurz danach in der Weise zustande, daß an Stelle von Bl. auf dessen Borschlag der Kaufmann R. das Geschäft des Gemeinschuldners um 22153,29 M erwarb. R. erhielt das Kaufobjekt am 18. September 1901 von H. übergeben, und dieser empfing dagegen bar den vollen Kauspreis.

Hatte schon in der Zeit vor der Gläubigerversammlung vom 3. September 1901 mehr als 2000 M für die Konkursmasse verseinnahmt, und in der Zeit dis zum 18. September weitere Beträge von annähernd 1100 M. Er hat von diesen Summen nichts zur Deutschen Bank gebracht; ebensowenig hat er dies bezüglich der ihm am 18. September gezahlten 22153,29 M getan, diese Summe vielmehr noch an dem Tage, wo er sie empsangen, rechtswidrig für sich verwendet.

Diese Unterschlagung ist erst nach geraumer Zeit entbeckt worden, nämlich erst als ein vom Gemeinschuldner angebotener Zwangsvergleich im Mai 1902 gerichtliche Bestätigung fand. Als dies gesichehen war, wurde H. slüchtig. Aus den von ihm zurückgelassenen Papieren ergab sich, daß er sich zwar über die Verwaltung des Vichen Konkurses verschiedene Aufzeichnungen gemacht, ordentliche Bücher über Sinnahmen und Ausgaben aber nicht geführt hatte. H., der sich später selbst gestellt hat und zu längerer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, besitzt kein Vermögen, aus dem Ersat der von ihm unterschlagenen Gelder erlangt werden könnte.

Die Beklagten haben in der ganzen Zeit von ihrer Bestellung zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses an dis zur Flucht des H. niemals dessen Bücher und Akten eingesehen, nie seine Kasse revidiert, sich niemals darum gekümmert, ob er die vereinnahmten Gelder bei der Deutschen Bank hinterlegt habe, auch keine Anordnungen darüber getroffen, wie und wie oft ihnen H. Bericht zu erstatten habe.

Auf Grund dieses Tatbestandes hat das Berusungsgericht außgesprochen, daß die Beklagten in grob fahrlässiger Weise die ihnen als Mitgliedern des Gläubigerausschusses obliegenden Pflichten vernachlässigt hätten; es hat aber auch, abweichend von der ersten Instanz, angenommen, daß durch das schulbhaste Verhalten der Bestlagten die von dem Kläger verwaltete Konkursmasse geschädigt worden sei, indem zwischen diesem Verhalten und den Unterschlagungen des H. ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Es hat insoweit folgendes ausgeführt.

Die Beklagten hätten bei Anwendung der durch die von ihnen übernommene Stellung gebotenen Sorgfalt vor allem alsbald nach ihrer Ermählung, also am 3. September 1901 ober an einem ber nachftfolgenden Tage, von ben Buchern und fonftigen Schriften bes Kontursverwalters Ginfict nehmen und feine Raffe unter Feststellung bes Sollbetrags und bes vorhandenen Bestandes prüfen muffen, um sich ein Urteil über seine bisherige Geschäftsführung zu bilden und eine Unterlage für bie von ihnen zu treffenden Anordnungen zu gewinnen. Hätten sie das getan und dadurch für B. die Überzeugung begründet, bag er einer wirtigmen Beauffichtigung feiner Geschäfts= führung als Konkursverwalter gewärtig fein muffe, auch auf die alsbalbige Binterlegung bes bei ihm vorgefundenen Raffenbefiandes hingewirkt, so würde er gar nicht gewagt haben, sich an ben in feine Banbe gelangenben Gelbern zu vergreifen, fich vielmehr zu ber von ber Gläubigerversammlung angeordneten Hinterlegung ber Gelder bei ber Deutschen Bant bequemt haben.

Die Beklagten würden aber auch, wenn fie globald nach Übernahme ihrer Funktion eine Brufung der Bucher und der Raffe bes 5. mit ber erforberlichen Sorgfalt vorgenommen hatten, gegrundeten Unlag ju Bebenten gegen die Rorrettheit feiner Beichaftsführung gefunden und daher bringenden Grund zu besonders icharfer Beauffichtigung gehabt haben. Dann aber hatten fie keinesfalls geichehen laffen burfen, baf bei bem Bertaufe bes vom Gemeinschuldner betriebenen Geschäftes ber Breis bafür ohne jede Routrolle an S. bezahlt werbe; fie hatten bann vielmehr Bortehrungen bahin treffen muffen, bag biefer Breis von bem Raufer bes Geschäfts fur Rechnung ber Konfursmasse unmittelbar an die Deutsche Bant gezahlt werbe. Übrigens sei es überhaupt eine als Kahrlässigkeit zu erachtende Unvorsichtigkeit gewesen, daß die Beklagten ungeachtet ber hinterlegungsanordnung eine ben Betrag von 20000 M übersteigende Summe ohne weiteres und ohne Überwachung an den Konfursverwalter hätten gablen laffen.

Die Revision hat nicht versucht, den gegen bie Beklagten erbobenen Bormurf, ihre Bflichten als Mitalieder bes Gläubigerausichuffes vernachläffigt zu haben, überhaupt abzuwehren: fie beftreitet aber, baf biefelben verpflichtet gemejen feien, die von ber Borinftang bezeichneten Maknahmen zu treffen, insbesondere alsbald nach bem 3. September 1901 eine Revision ber Beschäftsführung bes Ronfursverwalters vorzunehmen ober bezüglich ber Bezahlung bes Breifes für das B.'iche Geschäft besondere Borfichtsmagregeln zu treffen. Gine Vervilichtung der Bellagten ju foldem Verhalten fei weber aus ben Borfdriften ber Konfurgordnung, noch aus ben besonderen Umftanden bes gegebenen Salles berzuleiten. In ber Reit von der Gröffnung bes Konturfes an bis jum Gefchaftsvertauf feien offenbar erft menig Geschäfte abgewickelt, und ein nicht erheblicher Gelbbetrag in die Hande bes H. gelangt gewesen. Bu einer alsbalbigen Raffenrevision, die nach § 88 R.D. nur alle Monate einmal stattzufinden brauche, für beren Bornahme vor dem 3. Oftober 1901 also feine Berpflichtung bestanden habe, sei daber tein Anlaß gegeben gewesen. Die Beklaaten batten auch keinerlei Grund gehabt, die Redlichkeit und die geschäftliche Tuchtigfeit bes h. zu bezweifeln. Diefer habe, wie auch bas Berufungsgericht als feststebend ansehe, in noch einer ganzen Anzahl anderer Konkurse die Stellung als Vermalter befleibet: er sei also ein Mann gewesen, ber sich bei bem Konfursgericht und in ben Kreisen ber Geschäftsleute allgemeinen Vertrauens erfreut habe.

Nehme man aber an, es sei den Beklagten kein Borwurf daraus zu machen, daß sie nicht vor dem 18. September 1901 die Geschäftsführung des H. kontrolliert hätten, so sehle es an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Beklagten und dem für die Konkursmasse eingetretenen Verluste, da, wie festgestellt sei, H. die am 18. September 1901 an ihn gezahlte Summe sosort unterschlagen habe, diese Handlung also durch spätere Akte der Beklagten nicht hätte verhindert werden können. Ungerechtsertigt sei es, wenn die Vorinstanz angenommen habe, die Beklagten hätten es, ganz abgesehen von der Verpslichtung, schon vor dem 18. September die Geschäftssührung des H. durch eine bei ihm vorzunehmende Revision sestaustellen, überhaupt nicht leiden dürsen, daß der Preis für das verkauste Geschäft an den Konkursverwalter gezahlt werde; dieser sei

bie zu dieser Empfangnahme berufene Person gewesen, und Grund zu Mistrauen gegen ihn habe nicht vorgelegen.

Diefe Angriffe fonnten feinen Erfolg baben.

Bu Unrecht meint bie Revision aus ber Beftimmung im 8 88 Abs. 2 K.D., wonach der Gläubigerausschuß vervflichtet ist, die Untersuchung ber Raffe bes Berwalters wenigstens einmal in jedem Monat durch ein Witglied vornehmen zu lassen, die Folgerung ableiten zu durfen, daß eine Raffenprufung teinesfalls früher als am letten Tage einer von der Bestellung des Ausschusses an zu berechnenden einmonatigen Frist erfolgen muffe. Der Reitvunkt, wann der Ausschuß als solcher zuerst eine Kassenrevision veranlassen muß, wird durch jene Borschrift nicht bestimmt, und gang unbaltbar ist die Meinung, daß durch sie den einzelnen Mitaliedern des Ausschusses nachgelaffen fei, die Erfüllung ihrer Bflicht, die Geschäftsführung bes Bermalters zu übermachen, in ber Weise hinauszuschieben, daß mit den ersten Aften der Überwachung bis zum Ablauf eines Monats nach ber Beftellung bes Ausschuffes gewartet werben burfte. Der Borinstanz ist auch beizustimmen, wenn sie angenommen hat, der Regel nach muffe, wenn ber zunächst vom Gerichte ernannte Konfursverwalter von ber erften Gläubigerversammlung beftätigt worden ift, ber in diefer gewählte Blaubigerausschuß fich gleich bei Beginn feiner Funktion durch eigene Nachprüfung davon überzeugen, wie der Ber= walter in der Reit bis zur ersten Gläubigerversammlung bie Geschäfte besorgt hat, um sich eine auf eigener Bahrnehmung beruhende Unterlage für bie weiteren Entschließungen gu verschaffen. hatten auch die Beklagten im vorliegenden Falle Anlaß, ba, wie von ber Borinstanz festgestellt ift, H. schon vor der Gläubigerversammlung bom 3. September 1901 burch Einziehung von Außenständen und Fortführung bes Geschäftes bes Gemeinschuldners mehr als 2000 M eingenommen hatte, und die in feine Banbe gelangten Belber nach dem Beschluffe ber Gläubigerversammlung bei ber Deutschen Bank hinterlegt und so der einseitigen Verfügung des Verwalters entzogen werben follten (§ 137 R.D.).

Butreffend erscheint aber auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagten, als ihre Zustimmung zum Berkaufe des B.'schen Geschäfts im ganzen vom Berwalter eingeholt wurde (§ 134 Biff. 1 K.D.), Borkehrung dahin hätten treffen müssen, daß der von dem Erwerber zu zahlende Preis auch wirklich sofort der Deutschen Bank zugeführt und dadurch gesichert würde. Es handelte sich dabei um eine sehr namhaste Summe, die den Hauptbestandteil der ganzen Konkursmasse dildete; die Beklagten aber hatten zu der Zeit, als der Berkauf stattsinden sollte, und sie die Genehmigung dazu erteilten, noch keinerlei Mahnahme getrossen, die ihnen ein eigenes Urteil über die Seschäftssührung des Berwalters ermöglicht hätte, und es war ohne jede Schwierigkeit aussührbar, die Einzahlung der Kaufsumme dei der Deutschen Bank sicher zu stellen, mochte zu diesem Zwede der Erwerder K. verpstichtet werden, die geschuldete Summe direkt für Rechnung der Konkursmasse bei der Bank einzuzahlen, oder bedungen werden, daß er nur gemeinschaftlich an den Konkursverwalter und ein Mitglied des Ausschusssem das dann die Ablieserung des Geldes an die Bank zu überswachen hatte — zahlen dürse.

Es liegt nach allebem kein Anlaß vor, der Auffassung des Berufungsgerichts entgegenzutreten, daß die Beklagten schon vor der Unterschlagung der bei Gelegenheit des Geschäftsverkaufs in die Hände des H. gelangten Summe die ihnen als Mitgliedern des Gläubigerausschusses obliegenden Pflichten schuldhaft vernachlässigt und dadurch diese Unterschlagung ermöglicht haben. Es kann gegenüber demjenigen, was die Borinstanz insoweit festgestellt hat, zweiselhaft erscheinen, ob es gerechtsertigt gewesen ist, daß sie lediglich über den Grund des erhobenen Anspruchs entschieden und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über dessen höhe an die erste Instanz zurückverwiesen hat. Es bedarf aber eines Ausspruchs hierüber nicht, da es jedensalls die Veklagten nicht beschwert, daß so, wie geschehen, erkannt worden ist."...